



SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE VVG FURTWANGEN- GÜTENBACH - ENTWURF -

KARTE 3: TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 5 Abs. 2b BauGB
-  Grenze des Geltungsbereichs

Die Konzentrationszone wird überlagert dargestellt, d.h. die Grundnutzung (Flächen für Wald/für die Landwirtschaft) des wirksamen Flächennutzungsplanes der VVG Furtwangen-Gütenbach, genehmigt am 13.09.2006 ist weiterhin gültig.

Alle Flächen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Ausschlussflächen für Windkraftanlagen.

VERFAHRENSDATEN

Die VVG Furtwangen-Gütenbach fasst gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. 19.12.2012

Die VVG Furtwangen-Gütenbach billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange. 19.12.2012

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung. 20.02. - 12.04.2013

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. 18.02. - 12.04.2013

Die VVG Furtwangen-Gütenbach behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. 06.07.2015

Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB Die VVG Furtwangen-Gütenbach billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 06.07.2015

Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. -----

Die VVG Furtwangen-Gütenbach behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. -----

Furtwangen, den

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht -----

Wirksam geworden -----

Furtwangen, den

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach

